

INFORMATIONEN ÜBER DIE AKTIONÄRSRECHTE UND INFORMATIONEN ZUM DATENSCHUTZ DER AKTIONÄR:INNEN FÜR DIE 78. o. HAUPTVERSAMMLUNG AM 29. APRIL 2025

Sehr geehrte Aktionär:innen!

Nachstehend geben wir einen kurzen Überblick über die Teilnahmevoraussetzungen sowie die wichtigsten Aktionär:innenrechte im Zusammenhang mit der 78. ordentlichen Hauptversammlung der VERBUND AG am 29. April 2025:

Teilnahme an der Hauptversammlung, Nachweisstichtag

Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts und der übrigen Aktionär:innenrechte, die im Rahmen der Hauptversammlung geltend zu machen sind, richtet sich bei Namensaktien nach der Eintragung im Aktienbuch bzw. bei Inhaberaktien nach dem **Anteilsbesitz am 19. April 2025 (24:00 Uhr, Wiener Zeit) (Nachweisstichtag)**.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung ist nur berechtigt, wer an diesem Stichtag Aktionär:in ist und dies der Gesellschaft nachweist bzw. im Falle von Namensaktien im Aktienbuch eingetragen ist.

Inhaberaktien

Bei Inhaberaktien erfolgt der Nachweis des Anteilsbesitzes am Nachweisstichtag durch eine **Depotbestätigung** gemäß § 10a AktG, die der Gesellschaft **spätestens am 24. April 2025 (24:00 Uhr, Wiener Zeit)**, zugehen muss, und zwar ausschließlich auf einem der folgenden Kommunikationswege und Adressen:

Per Post oder per Boten:	VERBUND AG Corporate Office, z. Hd. Herrn Dr. Andreas Bräuer Am Hof 6a, 1010 Wien
Per E-Mail:	ein elektronisches Dokument im Format PDF mit einer qualifizierten elektronischen Signatur: anmeldestelle@computershare.de
Per SWIFT:	COMRGB2L Message Type MT598 oder MT599; unbedingt bei Aktien ISIN AT0000746409 im Text angeben.

Gerne vorab auch in Textform:

per einfachem E-Mail: anmeldestelle@computershare.de
(Bitte um Depotbestätigungen im Format PDF.)

Depotbestätigungen werden vom depotführenden Kreditinstitut ausgestellt und direkt an die Gesellschaft übermittelt. Sie können erst nach dem Nachweisstichtag ausgefertigt und versendet werden. Zu ihrem Inhalt siehe unten.

Teilen Sie bitte Ihrem Kreditinstitut rechtzeitig vor dem Nachweisstichtag mit, dass Sie an der Hauptversammlung teilnehmen möchten.

Depotbestätigung nach § 10a AktG

Die Depotbestätigung ist vom depotführenden Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder in einem Vollmitgliedstaat der OECD auszustellen und hat folgende Angaben zu enthalten:

- Angaben über den Aussteller: Name/Firma und Anschrift oder ein im Verkehr zwischen Kreditinstituten gebräuchlicher Code (SWIFT-Code),
- Angaben über den:die Aktionär:in: Name/Firma, Anschrift, Geburtsdatum bei natürlichen Personen, ggf. Register und Registernummer bei juristischen Personen,
- Angaben über die Aktien: Anzahl der Aktien des:der Aktionär:in ; ISIN AT0000746409,
- Depotnummer bzw. eine sonstige Bezeichnung,
- Zeitpunkt oder Zeitraum, auf den sich die Depotbestätigung bezieht.

Die Depotbestätigung als Nachweis des Anteilsbesitzes zur Teilnahme an der Hauptversammlung muss sich auf den oben genannten Nachweistichtag am 19. April 2025 beziehen.

Die Depotbestätigung wird in deutscher Sprache oder in englischer Sprache entgegengenommen.

Die Aktionär:innen werden durch eine Anmeldung zur Hauptversammlung bzw. durch Übermittlung einer Depotbestätigung nicht blockiert und können deshalb über ihre Aktien auch nach erfolgter Anmeldung bzw. Übermittlung einer Depotbestätigung weiterhin frei verfügen.

Namensaktien

Bei Namensaktien ist ausschließlich die Eintragung im Aktienbuch maßgeblich; es bedarf keiner Anmeldung zur Hauptversammlung.

Ergänzung der Tagesordnung gemäß § 109 AktG

Aktionär:innen, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals erreichen und die seit mindestens drei Monaten vor Antragstellung Inhaber:innen dieser Aktien sind, können schriftlich verlangen, dass zusätzliche Punkte auf die Tagesordnung dieser Hauptversammlung gesetzt und bekannt gemacht werden, wenn dieses Verlangen spätestens am 08. April 2025 (24:00 Uhr, Wiener Zeit) der Gesellschaft in Schriftform an folgende Adresse zugeht:

Per Post
oder per Boten: VERBUND AG
Corporate Office, z. Hd. Herrn Dr. Andreas Bräuer
Am Hof 6a, 1010 Wien

Per E-Mail: ein elektronisches Dokument im Format PDF mit einer qualifizierten elektronischen Signatur: anmeldestelle@computershare.de

oder per SWIFT: COMRGB2L
Message Type MT598 oder MT599; unbedingt bei Aktien ISIN AT0000746409 im Text angeben

Jedem so beantragten Tagesordnungspunkt muss ein Beschlussvorschlag samt Begründung beiliegen. Zum Nachweis der Aktionärserschaft genügt bei depotverwahrten Inhaberaktien die Vorlage einer Depotbestätigung gemäß § 10a AktG, in der bestätigt wird, dass die antragstellenden Aktionär:innen seit mindestens drei Monaten vor Antragstellung Inhaber:innen der Aktien sind und die zum Zeitpunkt der Vorlage bei der Gesellschaft nicht älter als sieben Tage sein darf.

Beschlussvorschläge von Aktionär:innen gemäß § 110 AktG

Aktionär:innen, deren Anteile zusammen 1 % des Grundkapitals erreichen, können zu jedem Punkt der Tagesordnung in Textform Vorschläge zur Beschlussfassung samt Begründung übermitteln und verlangen, dass diese Vorschläge samt Begründung und einer allfälligen Stellungnahme des Vorstands oder des Aufsichtsrats auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden, wenn dieses Verlangen in Textform spätestens am 17. April 2025 (24:00 Uhr, Wiener Zeit) der Gesellschaft an eine der folgenden Adressen zugeht:

Per Post VERBUND AG
oder per Boten: Corporate Office, z. Hd. Herrn Dr. Andreas Bräuer
 Am Hof 6a, 1010 Wien
oder per E-Mail: hv@verbund.com, wobei das Verlangen, beispielsweise als PDF, dem E-Mail
 anzuschließen ist.

Für den Nachweis des Anteilsbesitzes zur Ausübung dieses Aktionär:innenrechtes genügt bei depotverwahrten Inhaberaktien die Vorlage einer Depotbestätigung gemäß § 10a AktG, die zum Zeitpunkt der Vorlage bei der Gesellschaft nicht älter als sieben Tage sein darf.

Jeder Beschlussvorschlag muss gemäß § 128 Abs 5 AktG auch in einer deutschen Fassung vorgelegt werden.

Angaben gemäß § 110 Abs 2 S 2 AktG iVm § 86 Abs 7 und 9 AktG

Für den Fall der Erstattung eines Wahlvorschlags durch Aktionär:innen gemäß § 110 AktG zum Tagesordnungspunkt 8 „Wahlen in den Aufsichtsrat“, macht die Gesellschaft folgende Angaben:

Der Aufsichtsrat der VERBUND AG besteht derzeit aus zehn von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern (Kapitalvertreter:innen) und fünf vom Betriebsrat gemäß § 110 ArbVG entsandten Mitgliedern (Arbeitnehmervertreter:innen). Zum Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung sind von zehn Kapitalvertreter:innen vier Frauen und von fünf Arbeitnehmervertreter:innen zwei Frauen. Ein Widerspruch gemäß § 86 Abs 9 AktG gegen eine Gesamterfüllung der Quote durch die Kapital- bzw. Arbeitnehmervertreter:innen liegt nicht vor.

Bei der allfälligen Erstattung eines Wahlvorschlags durch Aktionär:innen gemäß § 110 AktG zum Tagesordnungspunkt 8 „Wahlen in den Aufsichtsrat“ ist darauf Bedacht zu nehmen, dass im Falle der Annahme des Wahlvorschlags von fünfzehn Aufsichtsratsmitgliedern mindestens fünf Frauen dem Aufsichtsrat angehören.

Hinweis zum Auskunftsrecht und Antragsrecht gemäß §§ 118 f AktG

Aktionär:innen ist gemäß § 118 AktG auf Verlangen in der Hauptversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung eines Tagesordnungspunktes erforderlich ist. Die Auskunft darf verweigert werden, wenn sie nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung geeignet ist, dem Unternehmen oder einem verbundenen Unternehmen einen erheblichen Nachteil zuzufügen, oder eine Erteilung strafbar wäre.

Jeder:Jede Aktionär:in ist gemäß § 119 AktG berechtigt, in der Hauptversammlung zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, die keiner vorherigen Bekanntmachung bedürfen. Voraussetzung hierfür ist der Nachweis der Teilnahmeberechtigung im Sinne der Einberufung.

Auskunftsverlangen sind in der Hauptversammlung grundsätzlich mündlich zu stellen, gerne aber auch schriftlich.

Fragen, deren Beantwortung einer längeren Vorbereitung bedarf, mögen zur Wahrung der Sitzungsökonomie mindestens drei Tage vor der Hauptversammlung in Textform an den Vorstand übermittelt werden. Die Fragen können an die Gesellschaft per E-Mail an fragen.hauptversammlung@verbund.com übermittelt werden.

Möglichkeit zur Bestellung eines:er Vertreter:in gemäß §§ 113 f AktG

Jeder:Jede Aktionär:in, der:die zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt ist, hat das Recht, eine natürliche oder juristische Person zum:zur Vertreter:in zu bestellen. Der:Die Bevollmächtigte nimmt im Namen des:der Aktionär:in an der Hauptversammlung teil und hat dieselben Rechte wie der:die Aktionär:in, den:die er:sie vertritt.

Die Gesellschaft selbst sowie Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats können nicht als Bevollmächtigte eines:einer Aktionär:in bestellt werden.

Die Erteilung einer Vollmacht ist sowohl vor als auch während der Hauptversammlung möglich.

Für die Erteilung einer Vollmacht kann das auf der Internetseite der Gesellschaft www.verbund.com bzw. <https://www.verbund.com/de-at/ueber-verbund/investor-relations/hauptversammlung/2025> zur Verfügung gestellte Formular verwendet werden. Die Vollmacht muss der Gesellschaft bis spätestens 28. April 2025 (16:00 Uhr, Wiener Zeit) ausschließlich an einer der nachgenannten Adressen zugehen, sofern sie nicht am Tag der Hauptversammlung bei der Registrierung zur Hauptversammlung übergeben wird:

Per Post	VERBUND AG
oder per Boten:	Corporate Office, z. Hd. Herrn Dr. Andreas Bräuer Am Hof 6a, 1010 Wien
per E-Mail:	anmeldestelle@computershare.de
oder per SWIFT:	COMRGB2L Message Type MT598 oder MT599 (unbedingt ISIN AT0000746409 im Text angeben)

Aktionär:innen können auch nach Vollmachtserteilung die Rechte in der Hauptversammlung persönlich wahrnehmen. Persönliches Erscheinen gilt als Widerruf einer vorher erteilten Vollmacht.

Am Tag der Hauptversammlung erfolgt die Entgegennahme einer Vollmacht bei der Registrierung zur Hauptversammlung am Versammlungsort.

Die vorstehenden Vorschriften über die Erteilung der Vollmacht gelten sinngemäß für den Widerruf der Vollmacht.

Datenschutzinformation für Aktionär:innen der VERBUND AG

Die **VERBUND AG, Am Hof 6a, 1010 Wien**, ist **Verantwortliche** für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Aktionär:innen.

Die **VERBUND AG** verarbeitet **personenbezogene Daten** der Aktionär:innen, insbesondere jene gemäß § 10a Abs. 2 AktG, dies sind Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankdaten, Nummer des Wertpapierdepots, Anzahl der Aktien des:der Aktionär:in, gegebenenfalls Aktiengattung, Nummer der Stimmkarte, gegebenenfalls Name, Anschrift und Geburtsdatum des:der Vertreter:in (der:des Bevollmächtigten), sowie das Abstimmverhalten und sonstige Handlungen des:der Aktionär:in während der Hauptversammlung im Rahmen der Protokollierung auf Grundlage der geltenden Datenschutzbestimmungen, insbesondere der **Europäischen Datenschutz-Grundverordnung** (DSGVO) sowie des österreichischen Datenschutzgesetzes und des Aktiengesetzes.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt um den Aktionär:innen die Ausübung ihrer Rechte im Rahmen der Hauptversammlung zu ermöglichen.

Die personenbezogenen Daten erhält die VERBUND AG von den Aktionär:innen oder vom jeweiligen depotführenden Institut (Daten gemäß § 10a Abs 2 AktG).

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten von Aktionär:innen bzw. deren Vertreter:innen ist für die Teilnahme von Aktionär:innen und deren Vertreter:innen an der Hauptversammlung gemäß dem Aktiengesetz zwingend erforderlich. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist somit **Art 6 Abs 1 lit c DSGVO**.

Die VERBUND AG bedient sich zum Zwecke der Ausrichtung der Hauptversammlung **Dienstleistungsunternehmen**, wie etwa Notaren, Banken und IT-Dienstleistern. Diese erhalten von VERBUND AG nur solche personenbezogenen Daten, die für die Ausführung der beauftragten Dienstleistung erforderlich sind, und verarbeiten die Daten ausschließlich nach Weisung der VERBUND AG. Soweit rechtlich notwendig, hat die VERBUND AG mit diesen Dienstleistungsunternehmen eine **datenschutzrechtliche Vereinbarung** abgeschlossen.

Nimmt ein:eine Aktionär:inr bzw. deren Vertreter:in an der Hauptversammlung teil, können alle anwesenden Aktionär:innen bzw. deren Vertreter:innen, die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder, der Notar und alle anderen berechtigten Personen in das gesetzlich vorgeschriebene **Teilnehmerverzeichnis** (§ 117 AktG) Einsicht nehmen und dadurch auch die darin genannten personenbezogenen Daten (u. a. Name, Wohnort, Beteiligungsverhältnis) einsehen. VERBUND AG ist zudem gesetzlich verpflichtet, personenbezogene Aktionärsdaten (insbesondere das Teilnehmerverzeichnis) als Teil des notariellen Protokolls zum **Firmenbuch** einzureichen (§ 120 AktG).

Die Daten der Aktionär:innen bzw. deren Vertreter:innen werden gelöscht bzw. anonymisiert, sobald sie für die Zwecke, für die sie erhoben bzw. verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind, und soweit nicht andere Rechtspflichten eine weitere Speicherung erfordern. **Nachweis- und Aufbewahrungspflichten** ergeben sich insbesondere aus dem Unternehmens-, Aktien- und

Übernahmerecht, aus dem Steuer- und Abgabenrecht sowie aus Geldwäschebestimmungen. Sofern rechtliche Ansprüche von Aktionär:innen gegen die VERBUND AG oder umgekehrt von der VERBUND AG gegen Aktionär:innen erhoben werden, dient die Speicherung personenbezogener Daten der **Klärung und Durchsetzung von Ansprüchen** in Einzelfällen. Im Zusammenhang mit Gerichtsverfahren vor Zivilgerichten kann dies zu einer Speicherung von Daten während der Dauer der Verjährung zuzüglich der Dauer des Gerichtsverfahrens bis zu dessen rechtskräftiger Beendigung führen.

Jeder:Jede Aktionär:in bzw. jeder:jede Vertreter:in hat ein jederzeitiges **Auskunfts-, Berichtigungs-, Einschränkungs-, Widerspruchs- und Löschungsrecht** bezüglich der Verarbeitung der personenbezogenen Daten sowie ein **Recht auf Datenübertragung** nach Kapitel III der DSGVO. Diese Rechte können Aktionär:innen bzw. deren Vertreter:innen gegenüber der VERBUND AG unentgeltlich über die E-Mail-Adresse des Datenschutzbeauftragten datenschutz@verbund.com oder über die folgenden **Kontakt Daten** geltend machen:

VERBUND AG
Am Hof 6a
1010 Wien
Telefon: +43 (0)50313-0

Zudem steht den Aktionär:innen ein **Beschwerderecht** bei der **Datenschutz-Aufsichtsbehörde** nach Art 77 DSGVO zu.